



Datum: 17. November 2021

Videoüberwachung des öffentlichen Straßenlandes Möglicher Datenschutzverstoß

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt gemäß Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) die Aufgabe der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich nach §§ 19, 40 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Berlin wahr.

[REDACTED] Eigenschaft haben wir die Mitteilung erhalten, dass Ihr Pkw mit dem Kennzeichen B-E mit einem von der Firma Tesla entwickelten Diebstahl- bzw. Einbruchmechanismus, dem sogenannten Wächtermodus „Sentry Mode“, ausgestattet sei, mit dem es möglich ist, die unmittelbare Umgebung des geparkten Fahrzeugs mittels Kameras zu überwachen. Unter dieser Voraussetzung ist es z. B. nicht auszuschließen, dass vorbeigehende Passant*innen in den Erfassungsbereich dieser Kameras geraten könnten.

Unbeschadet einer umfassenden Prüfung möchten wir hierzu Folgendes mitteilen:

Da die Videoüberwachung regelmäßig einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der von derartigen Maßnahmen betroffenen Personen darstellt, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die von einem Kamerabetreiber erfüllt werden müssen, sehr hoch. Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die Erhebung personenbezogener Daten mit Videotechnik nur zulässig, soweit sie u. a. zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist, sofern nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Die Verwendung des „Sentry Mode“ als Diebstahlsicherung für Fahrzeuge ist zwar nachvollziehbar, allerdings überwiegen in diesem Fall die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen bei einer anlasslosen, dauerhaften Aktivierung dieses Systems. Anstelle des Einsatzes des „Sentry Mode“ gibt es alternative Sicherungsmaßnahmen, die datenschutzfreundlicher sind und die die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht tangieren. Beispielsweise wäre die Verwendung einer klassischen Alarmanlage für parkende Pkw denkbar, die sich erst dann aktiviert, wenn z. B. versucht wird, ein Fahrzeug gewaltsam zu öffnen. Bei einem dichten Vorbeigehen am Fahrzeug bliebe diese Alarmanlage deaktiv.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, den „Sentry Mode“ dauerhaft zu deaktivieren.

Wir empfehlen Ihnen zu überprüfen, ob die Verwendung einer datenschutzfreundlichen Sicherungsmaßnahme, wie z. B. eine Alarmanlage, eine gleichfalls geeignete Sicherungsmaßnahme für Ihr Fahrzeug darstellt.

Vorsorglich teilen wir Ihnen mit, dass bei einer Weiterverwendung des „Sentry Mode“ für Betroffene die Möglichkeit besteht, zivilrechtlich gegen diesen Einsatz vorzugehen, falls dieser nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Daneben kann ein Bußgeld verhängt werden.

In sicherer Erwartung, dass Sie datenschutzfreundliche Sicherungsmaßnahmen prüfen und den „Sentry Mode“ dauerhaft deaktivieren werden, betrachten wir die Angelegenheit damit als abgeschlossen. Wir behalten uns jedoch vor, die Umsetzung dieser Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

